STAPFER
HAUS:

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stiftung Stapferhaus Lenzburg

I. Präambel

A. Die Stiftung Stapferhaus Lenzburg (das **"Stapferhaus"**) ist eine politisch, religiös und finanziell unabhängige Institution. Es führt in regelmässigen Abständen Ausstellungen zur Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen durch. Ergänzt wird die Ausstellungstätigkeit des Stapferhauses durch Bildungsangebote in den Bereichen Kulturmanagement, Kulturvermittlung und Kommunalpolitik sowie durch den Betrieb eines Tagungsortes. Das Stapferhaus veranstaltet weiter Workshops sowie Veranstaltungen und veröffentlicht Publikationen (die beschriebenen Aktivitäten des Stapferhauses nachfolgend die **"Tätigkeit"**).

B. Im Rahmen der Tätigkeit tritt das Stapferhaus mit den verschiedensten Partnern aus verschiedenen Jurisdiktionen (zusammen die **"Partner"**, einzel ein **"Partner"**) jeweils in ein Vertragsverhältnis (jeweils ein **"Vertragsverhältnis"**; zusammen die **"Vertragsverhältnisse"**).

C. Das Stapferhaus ist dabei bestrebt, die Vertragsbedingungen der einzelnen Vertragsverhältnisse mit den Partnern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vertragsarten zu vereinheitlichen, sodass für alle Partner die gleichen allgemeinen Bedingungen gelten.

D. Aus diesem Grunde schliesst das Stapferhaus, sofern möglich und für die Partner akzeptabel, zur Regelung der jeweiligen Vertragsverhältnisse jeweils

- einen spezifischen, wenn möglich schriftlichen, auf das einzelne Vertragsverhältnis konkret angepassten Vertrag (der **"Einzelvertrag"**); sowie
- die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (**"AVB"**);

ab.

II. Allgemeines zu den AVB

1. Übernahme und Geltung der AVB

Die AVB kommen zur Anwendung, sobald diese unterschrieben wurden oder sofern im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AVB verwiesen wurde und die AVB dem Partner ausgehändigt wurden.

Beim Erwerb von Eintrittstickets über den Online-Shop des Stapferhauses oder über eine:n vom Stapferhaus bezeichnete:n Ticketingpartner:in kommen diese AVB zur Anwendung, sofern die Besucher:innen vor Abschluss der Bestellung auf die AVB hingewiesen wurden, die Möglichkeit hatten, von diesen Kenntnis zu nehmen, und ihnen zugestimmt haben.

Die AVB sind integrierender Bestandteil aller Einzelverträge mit den Partnern und regeln somit zusammen mit dem jeweiligen Einzelvertrag das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Partner. Im Verhältnis zu Besucher:innen sind die AVB Bestandteil des jeweiligen Ticketvertrags. Für Besucher:innen gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss dieser Ziffer 1, Ziffer 3 lit. e), Ziffer 6, Ziffer 7.1 (soweit Besucher:innen betreffend), Ziffer 9 (soweit Besucher:innen betreffend) und Ziffer 0. Die übrigen Bestimmungen gelten ausschliesslich für Vertragsverhältnisse mit Partnern.

Die Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen oder ähnlicher Bedingungen der Partner ist ausgeschlossen. Diesen AVB entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Partners werden nicht anerkannt, es sei denn, das Stapferhaus hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die AVB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

2. Verhältnis der AVB zu Einzelverträgen

Die Bestimmungen der AVB kommen zu den Bestimmungen eines Einzelvertrags subsidiär zur Anwendung.

Stehen einzelne Bestimmungen dieser AVB im Widerspruch zu Bestimmungen eines Einzelvertrags, so gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags vor.

III. Einzelne Bestimmungen

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

Sollten unter dem Vertragsverhältnis und/oder unter den Einzelverträgen irgendwelche Zahlungen geschuldet sein, so gelten für diese die folgenden Bedingungen:

a) Allfällige Rechnungen sind in CHF (Schweizer Franken) auszustellen und müssen alle notwendigen Informationen über die betreffende Leistung enthalten;

b) Ist der Partner zur Zahlung verpflichtet, so hat er den jeweiligen Rechnungsbetrag ohne Abzug von Nachlässen jeglicher Art innerhalb von 30 Tagen nach Leistung durch das Stapferhaus zu bezahlen;

c) Alle nach dem Zahlungsziel gemäss Ziffer 1.1.1.1.13 lit. b) fälligen Forderungen sind bei Verzug mit einem Zinssatz in Höhe von 5% Zins pro Jahr zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt bis zu dem Tag, an dem die Bezahlung vorgenommen wird. Die Parteien trifft keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinseszins;

d) Sämtliche in den Einzelverträgen oder unter den Vertragsverhältnissen abgeschlossenen Preise und/oder Kosten gelten als inklusive allfällig anfallender Steuern, Abgaben und Zölle, so insbesondere aber nicht abschliessend, eine allfällige Mehrwertsteuer.

e) Beim Erwerb von Eintrittstickets gemäss Ziffer 6 ist der im Bestellvorgang ausgewiesene Ticketpreis einschliesslich allfälliger Gebühren und Steuern im Rahmen des Bestellvorgangs zur Zahlung fällig. Kommt der Ticketvertrag nicht zustande, werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.

4. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis tritt mit der Unterzeichnung entweder der AVB oder des Einzelvertrags durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die Dauer und die Kündigungsmodalitäten des Vertragsverhältnisses richten sich nach der Regelung im Einzelvertrag. In Ermangelung einer solchen kann das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Regelung im OR für das jeweilige Vertragsverhältnis gekündet werden.

5. Stornobedingungen bei Raumreservationen, Gruppenführungen, Vermietungen, Veranstaltungen und Catering

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für durch Partner:innen gebuchte Raumreservationen, Gruppenführungen, Veranstaltungen, Vermietungen, Caterings oder vergleichbare Leistungen. Für individuell erworbene Eintrittstickets gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss Ziffer 6.

Wird im Rahmen eines Vertragsverhältnisses eine Leistung des Stapferhauses für eine bestimmte Uhrzeit, einen bestimmten Tag oder mehrere bestimmte Tage (der "**Zeitpunkt**") vereinbart, beispielsweise die Vermietung von Räumen des Stapferhauses, eine Führung durch das Stapferhaus bzw. dessen Ausstellungen, eine Veranstaltung oder ein Catering im Stapferhaus, so fallen bei einer Stornierung folgende Gebühren (die "**Stornokosten**") an:

- Bei einer Stornierung mehr als 14 Tage vor dem Zeitpunkt: keine Stornokosten.
- Bei einer Stornierung 8 – 14 Tage vor dem Zeitpunkt: 50% des für die Leistung vereinbarten Preises.
- Bei einer Stornierung sieben oder weniger Tage vor dem Zeitpunkt oder bei Nichterscheinen des Partners: 100% des für die Leistung vereinbarten Preises.

Wurde der Preis für die vereinbarte Leistung durch den Partner schon vorausbezahlt, so hat das Stapferhaus das Recht, den Anspruch des Partners auf Rückzahlung des Preises mit den Stornokosten zu verrechnen. Wurde der Preis noch nicht bezahlt, so werden nur die Stornokosten fällig.

6. Online-Ticketing und Eintrittstickets

Mit der Zustellung der Buchungsbestätigung für eine über den Online-Shop des Stapferhauses oder über eine:n vom Stapferhaus entsprechend ermächtigte:n Ticketingpartner:in vorgenommene Bestellung kommt zwischen der Besucher:in und dem Stapferhaus ein Vertrag über die gebuchte Leistung zustande.

Die Tickets berechtigen ausschliesslich zum Besuch des auf dem Ticket bezeichneten Angebots am angegebenen Datum und zur angegebenen Zeit.

Die Besucher:in ist verpflichtet, die Angaben auf dem Ticket nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind dem Stapferhaus unverzüglich mitzuteilen.

Das Stapferhaus behält sich vor, aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen Zutrittsbeschränkungen vorzunehmen oder Besucher:innen vom Besuch auszuschliessen, sofern dies zur Gewährleistung des sicheren Betriebs notwendig ist. Wird einer Besucher:in der Zutritt aus Gründen verweigert, die sie nicht zu vertreten hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Absage durch das Stapferhaus sinngemäss. Bei einem von der Besucher:in zu vertretenden Ausschluss, insbesondere aufgrund schwerwiegender Verstösse gegen die Hausordnung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.

Bereits erworbene Eintrittstickets können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Ansprüche und der nachfolgenden Regelungen weder zurückgegeben noch gegen andere Leistungen umgetauscht werden.

Eine Umbuchung auf einen anderen verfügbaren Termin kann auf Anfrage der Besucher:in, welche spätestens 48 Stunden vor dem gebuchten Besuchszeitpunkt beim Stapferhaus

eingehen muss, nach Ermessen des Stapferhauses erfolgen. Bei einmaligen Veranstaltungen ist eine Umbuchung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Umbuchung besteht nicht.

Kann ein:e Besucher:in den gebuchten Termin nicht wahrnehmen, verfällt das Ticket ersatzlos, sofern das Stapferhaus die gebuchte Leistung wie vereinbart anbietet.

Muss das Stapferhaus eine Ausstellung, Führung oder Veranstaltung absagen oder auf einen anderen Termin verschieben, wird den Besuchenden nach Wahl des Stapferhauses ein Ersatztermin angeboten oder der bezahlte Ticketpreis zurückerstattet. Das Stapferhaus entscheidet über die Form der Kompensation.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder sonstigen Folgekosten, werden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

7. Haftung

7.1 Haftung Stapferhaus

Das Stapferhaus haftet dem Partner nicht für Schäden, die dem Partner im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstanden sind. Vorbehalten bleibt die Haftung des Stapferhauses gegenüber dem Partner für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Stapferhauses verursacht wurden. Ebenfalls vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht. Die Haftung für Hilfspersonen wird unter Vorbehalt vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ausgeschlossen.

Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Der vorliegende Haftungsausschluss gilt sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche.

Gegenüber Besucher:innen wird die Haftung des Stapferhauses für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Vorbehalten bleiben die Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, Personenschäden sowie zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

7.2 Haftung Partner

Der Partner haftet dem Stapferhaus im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für die getreue und sorgfältige Erfüllung der Pflichten unter dem Einzelvertrag oder wie im jeweilig begründeten Vertragsverhältnis üblich.

7.3 Haftung Stapferhaus bei Leihgaben

Das Stapferhaus haftet bei Leihgaben durch den Partner «von Nagel zu Nagel» für sämtliche Schäden und wertmindernde Veränderungen an der Leihgabe sowie für deren Zerstörung, Veränderung oder Verlust, es sei denn, das Stapferhaus weise nach, dass der Schaden, die Zerstörung oder die Veränderung auch entstanden wäre, wenn die Leihgabe beim Partner geblieben wäre.

Schadensverursachende Handlungen seiner Hilfspersonen, Mitarbeiter und Beauftragten hat sich das Stapferhaus nicht zurechnen zu lassen.

Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Beurteilung der Schadenshöhe und die Bewertung eines allfälligen Minderwerts, werden diese von einem von den Parteien gemeinsam bestellten, unabhängigen Experten bestimmt. Ist ein solcher nicht im Voraus im

Einzelvertrag bestimmt worden und kommt auch innert 30 Tagen seit einem entsprechenden Vorschlag einer Partei keine Einigung über die Person des Experten zustande, so können die Parteien die beiden Auktionshäuser Sotheby's und Christie's mit der Begutachtung des Schadens beauftragen. Die Parteien anerkennen in diesem Fall den Mittelwert der beiden Begutachtungen als verbindlich. Kommt es aus irgendeinem Grund nicht zu einer solchen Begutachtung durch die Auktionshäuser, entscheidet das zuständige Gericht.

8. Geistiges Eigentum

8.1 Allgemein

Die vom Partner im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder unter einem Einzelvertrag allfällig geschaffenen Ergebnisse (die "**Ergebnisse**") stehen vollumfänglich und ausschliesslich dem Stapferhaus zu. Der Partner überträgt hiermit das Eigentum und sämtliche Rechte, so insbesondere aber nicht abschliessend, die Immaterialgüterrechte, an den Ergebnissen, an das Stapferhaus. Sollte eine Übertragung rechtlich nicht möglich sein, so räumt der Partner dem Stapferhaus, sofern rechtlich möglich, hiermit unwiderruflich eine unentgeltliche, unbedingte, weltweite und exklusive Lizenz an den Rechten ein, wobei zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt wird, dass der Partner die Ergebnisse nicht mehr nutzen darf.

Der Partner verzichtet auf die Anmeldung von Schutzrechten für die Ergebnisse und ermächtigt andererseits das Stapferhaus, solche Schutzrechte anzumelden. Der Partner ist verpflichtet, die für eine Schutzrechtsanmeldung durch das Stapferhaus allenfalls notwendigen Handlungen vorzunehmen und insbesondere Unterschriften auf erste Aufforderung des Stapferhauses zu leisten.

Es ist dem Partner untersagt, ohne Zustimmung des Stapferhauses die Ergebnisse in irgendeiner Form ganz oder teilweise für sich oder Dritte zu gebrauchen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu modifizieren, zu vertreiben oder weiterzuentwickeln bzw. an Dritte weiterzugeben.

8.2 Bei Urheberrechten

Soweit es sich bei den vom Partner allfällig geschaffenen Ergebnissen um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, überträgt der Partner sämtliche bekannten und zukünftigen urheberrechtlichen Verwendungsrechte auf das Stapferhaus, insbesondere und nicht abschliessend:

a) das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, wahrnehmbar zu machen, zugänglich zu machen und zu vermieten; und

b) das Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert, zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

Der Partner stellt sicher, dass er über sämtliche für die vorstehende Rechteübertragung erforderlichen Rechte verfügt und die für die vorgesehene Nutzung erforderlichen Einwilligungen der Urheber:innen eingeholt hat.

8.3 SUISA

Das Einholen allfälliger Genehmigungen bei der SUISA oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie die Bezahlung allfälliger Entschädigungen für das Vortragen von urheberrechtlich geschützten Werken ist Sache des Stapferhauses.

Die Partner stellen dem Stapferhaus bis spätestens zwei Wochen vor einer Veranstaltung, einem Auftritt, einer Performance oder einem Konzert (**"Aufführung"**) eine Liste zu, auf der alle Werke, die anlässlich der Aufführung gespielt oder vorgetragen werden, aufgeführt sind. Die Liste hat überdies eine allfällige Spieldauer der einzelnen Werke auszuweisen.

IV. Verschiedenes

9. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Die Parteien behandeln Personendaten vertraulich und schützen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

Bearbeitet eine der Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses Personendaten, so ist sie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Partner bestätigt, dass allfällige an das Stapferhaus übermittelte Personendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften gesammelt wurden und bearbeitet werden und dass die vom Stapferhaus vorgesehene und vorgenommene Bearbeitung von Personendaten gemäss den gesetzlichen Datenschutzvorschriften zulässig ist.

Das Stapferhaus wird allfällige vom Partner übermittelte Daten nur im Rahmen der Erfüllung des Einzelvertrags und in Übereinstimmung mit dem Einzelvertrag, allfällig vereinbarten Sicherheitsstandards und den gesetzlichen Vorschriften bearbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Eintrittstickets werden Personendaten der Besucher:innen bearbeitet. Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere die Bearbeitungszwecke, die Weitergabe von Personendaten an Ticketing- und Zahlungsdienstleister sowie allfällige Bekanntgaben ins Ausland, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Stapferhauses, auf welche die Besucher:innen vor Abschluss des Ticketkaufs hingewiesen werden.

Die Datenschutzerklärung des Stapferhaus findet sich hier https://stapferhaus.ch/impressum

10. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Hinblick auf das Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit den Einzelverträgen oder diesen AVB zugänglich gemacht worden sind, weder direkt noch indirekt zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Ausserdem verpflichtet sich der Partner, das Know-how und andere Informationen über das Stapferhaus und die Tätigkeit weder direkt noch indirekt selber zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht gemäss dem vorstehenden Absatz sind Informationen, die

a) öffentlich bekannt sind;

b) ohne Mitwirkung oder Verletzung dieser Bestimmung öffentlich bekannt werden; oder

c) aufgrund gesetzlicher Pflichten bekanntgegeben werden müssen.

11. Schriftlichkeit

Änderungen dieser AVB und des Einzelvertrags müssen schriftlich erfolgen.

12. Salvatorische Klausel

Wird irgendeine Bestimmung dieser AVB oder des zugrunde liegenden Einzelvertrags durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Amt für ungültig oder unwirksam gehalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen der AVB oder des Einzelvertrags gleichwohl gültig. Für diesen Fall werden sich die Parteien darum bemühen, über eine Ersatzbestimmung zu verhandeln, die den wirtschaftlichen Willen der Parteien bestmöglich wiedergibt, ohne jedoch unwirksam zu sein.

13. Keine Abtretung

Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesen AVB oder dem Einzelvertrag an einen Dritten abtreten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AVB und auch die jeweiligen Einzelverträge unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG) und unter Ausschluss von Staatsverträgen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder den jeweiligen Einzelverträgen, einschliesslich deren Gültigkeit, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Lenzburg, Schweiz. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere bei Streitigkeiten mit Besucher:innen aus Konsumentenverträgen.

Stiftung Stapferhaus Lenzburg, 1. November 2026